Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin [illegible]
Wilhelm-S[illegible]2.
Fern[illegible]
Redaktion: Amt VI, 3394. [illegible] 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 78. [46. Jahrgang.] Donnerstag den [illegible] 1907. [46. Jahrgang.] Nr. 78.

Berlin, den 3. April.

Der Militärdienst der geistig Minderwertigen.

Vor einigen Wochen haben das Kriegsministerium, das des Innern und das Kultusministerium gemeinschaftlich einen Erlaß herausgegeben, der die Regelung einer in sozialer, wie in militärischer Beziehung gleich wichtigen Frage zur Aufgabe hat. Es handelt sich um die Angelegenheit des Heeresdienstes der geistig Minderwertigen. Die Erörterung des Erlasses hat die Allgemeinheit nur wenig beschäftigt, weniger, als es bei ähnlichen Anlässen auf anderen Gebieten der Fall zu sein pflegt, zum Teil wohl deshalb, weil gerade seit den Tagen der Kundgebung des Erlasses das allgemeine Interesse von den Fragen des wieder frisch pulsierenden politischen Lebens in Anspruch genommen worden ist. Trotzdem ist der Gegenstand des Erlasses, der unsere Aufmerksamkeit auf ein überaus wichtiges Gebiet lenkt, wert, daß wir einen Augenblick dabei verweilen. Die Frage wird auf dem Anfang April in Charlottenburg stattfindenden Verbandstag der Hülfsschulen Deutschlands eine eingehende Erörterung finden und ist schon deshalb von allgemeinerem Interesse, weil sich hier pädagogische und medizinisch-psychiatrische Fragen in unmittelbarer Wirksamkeit mit den Angelegenheiten des Heeres, der Sozietät und der Rechtsprechung begegnen.

Der Zweck des Erlasses ist erstens der, zu verhüten, daß Militärpflichtige zum aktiven Dienst ausgehoben werden, bei welchen ein solcher Grad von geistiger Beschränktheit vorliegt, daß er die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindert, zweitens der, gewisse Kautelen zu treffen hinsichtlich der Einstellung solcher Leute, die zwar in geringerem Grade schwachsinnig, trotzdem aber für den Heeresdienst zunächst tauglich sind. Zu diesem Zwecke sollen die Leiter der Hülfsschulen alljährlich ein Verzeichnis der entlassenen Hülfsschüler unter Beifügung von schul- und ärztlichen Zeugnissen den zur Führung der Stammrollen verpflichteten Gemeindevorstehern 2c. einreichen; diese haben sie an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen weiter zu geben. Insbesondere werden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche den Zweck verfolgen, das auf diese Weise zur Verfügung gestellte Material auch wirklich im entscheidenden Moment zur Kenntnis der Behörden zu bringen. Es ist nicht so ganz leicht, gerade diesen Zweck des Erlasses richtig zu erfüllen, obschon doch von einer praktischen Entscheidung dieses Punktes der Wert des Erlasses abhängt. Die Bestimmungen des Erlasses gehen dahin, daß die Zivilvorsitzenden derjenigen Bezirke, in denen die betreffenden Leute zur Aushebung gelangen, in die von ihnen geführten Listen der Auszuhebenden Eintragungen zu machen haben, daß das Material bei der Musterung dem Sanitätsoffizier vorzulegen ist 2c. Auf diese Weise werden dann auch die Truppenteile in den Besitz des für die Beurteilung eines Ausgehobenen wichtigen Materials gelangen. Die Tatsache, daß jemand in einer Hülfsschule seinen Unterricht genossen hat, soll ja nicht, wie der Erlaß ausdrücklich hervorhebt, von vornherein von der Ableistung des Heeresdienstes entbinden. Der Erlaß betont ferner, daß die Truppenteile eigens auf den Erlaß aufmerksam gemacht werden würden. Wichtig ist noch die am Schlusse befindliche Bemerkung des Kriegsministers, daß er „die Einführung einer gleichen Maßnahme in den Bundesstaaten bei dem Herrn Reichskanzler anregen werde“.

Die Heeresverwaltung hat dadurch eine endgültige Bestimmung über eine Frage getroffen, deren Regelung im allgemeinen Interesse liegt. Der Erlaß ist als ein allen wesentlichen Gesichtspunkten gerecht werdender mit Dank zu begrüßen. Er bildet die abschließende Ergänzung zu einem früheren Erlaß (vom 8. Juni 1898) und zeigt, wie dieses auch aus anderen Tatsachen hervorgeht, daß die Heeresverwaltung diesen Fragen und auch wohl den Erörterungen, die sie in der Wissenschaft gefunden haben, mit dauerndem Interesse gefolgt ist. Unter anderem spricht dafür die Ausgabe einer Schrift (von der Medizinalabteilung des Königl. preußischen Kriegsministeriums), betitelt: „Ueber die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen 2c.“ (Berlin, Hirschwald.) Ferner hat bei einem der regelmäßigen stabsärztlichen Uebungskurse in diesem Jahre, und zwar in Göttingen, zum ersten Mal auch ein psychiatrischer Lehrkursus stattgefunden. Auch ist zu konstatieren, daß in den letzten Jahren immer mehr zunehmend Abkommandierungen von Militärärzten an hervorragende psychiatrische Institute erfolgt sind. Anderseits hat seit einiger Zeit in den wissenschaftlich interessierten Kreisen, von medizinischer, pädagogischer, kriminalistischer 2c. Seite, über die Frage der geistigen Minderwertigkeit eine lebhafte Erörterung stattgefunden.

Der Erlaß behandelt nun einen Teil der Gesamtaufgabe bezüglich der Versorgung geistig Minderwertiger. Es handelt sich dabei allgemein darum: in welcher Weise müssen die geistig Minderwertigen auf den verschiedenen Gebieten des Lebens, vornehmlich in sozialer Hinsicht, eine Sonderbehandlung erfahren, die ihren psychischen und physischen Eigenschaften und zugleich dem Interesse der Gesamtheit gerecht wird?

Die Scheidung der Minderbefähigten geschieht nun praktisch zunächst schon in der Schule, und es ist ein durchaus glücklicher und richtiger Gedanke, daß die Heeresverwaltung sich die Erfahrungen, die dort zu Gebote stehen, unmittelbar zu nutze macht. Die schwachbefähigten Kinder kommen, nachdem sie ein bis zwei Jahre eine Normalschule besucht haben, und sich herausgestellt hat, daß eine weitere Förderung dort nicht mehr möglich ist, in die Hülfsschule. Diese Schulen sind seit den sechziger Jahren in den meisten größeren Städten Deutschlands ins Leben gerufen worden; den Anfang machten damals einige sächsische Städte, heute bestehen in fast allen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern und auch in manchen kleineren eigene Hülfsschulen; ihre Zahl beträgt etwas über 200, in 900 Klassen werden etwa 20 000 Schüler unterrichtet. Besonders die großen Städte mit ihren Brutstätten der Verwahrlosung und der Degeneration haben den ziemlich hohen Prozentsatz von $1\frac{1}{2}$ bis 2 pCt. hülfsschulbedürftiger Schulkinder ergeben.

Für die Schulleiter der Hülfsschulen entstand mit den von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Entlassungen die Frage, was in späteren Jahren aus den Zöglingen der Schule wird. Damit hängt die Militärfrage enge zusammen. Nachdem zum ersten Male vor etwa drei Jahren sich die Militärbehörde des 9. Armeekorps bei der Aushebung früherer Hülfsschulzöglinge mit der Schulleitung in Hamburg und Altona in Verbindung gesetzt hatte, empfahl nach vorhergehenden Erhebungen die Leitung des 5. Hülfsschulverbandstages 1905 in Bremen ihren Teilnehmern, alljährlich den Ersatzkommissionen die Namen der entlassenen Zöglinge mit den nötigen Angaben und der Bitte einzureichen, einen Vermerk in den Musterungslisten zu den Namen der betreffenden für die Zwecke des Aushebungsgeschäftes hinzuzufügen. So ist ein Teil der Zöglinge schon vor der behördlichen Regelung zur Kenntnis der maßgebenden Stellen gebracht worden, die Hülfsschulbewegung hat durch ihre Leitung ein Verdienst an der Einführung des Erlasses. Die durch den Erlaß jetzt angeordnete Handhabung der Angelegenheit macht es so gut wie unmöglich, daß in Zukunft ein ehemaliger Hülfsschulzögling nicht zur Kenntnis der das Aushebungsgeschäft besorgenden Behörden kommen sollte. Die vom Lande stammenden den Hülfsschulzöglingen gleichwertigen Elemente, sowie die aus den kleineren Städten entgehen freilich einstweilen der Wohltat einer derartigen Feststellung, doch ist zu erwarten, daß der für diese Verhältnisse aufs neue geschärfte Sinn der ausübenden Faktoren nun auch manchen Fall leichter erkennen wird, als es bisher der Fall sein konnte.

Gerade auch für das Aushebungsgeschäft selbst ist der Erlaß von unverkennbarem Werte. Er verschafft dem die Musterung vornehmenden Sanitätsoffizier ein authentisches Material zur Beurteilung solcher Fälle, deren Erkennung während der kurzen Zeit, die zur Untersuchung des einzelnen Falles zur Verfügung steht, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Feststellung derjenigen Grade des Schwachsinns, die unter die neuen Bestimmungen fallen, ist oft keine so einfache Aufgabe, sie erfordert nicht allein ein detailliertes spezialistisches Wissen, wie es von den Militärärzten nicht ohne weiteres verlangt werden kann (da eine weitgehende Vielseitigkeit in der Diagnostik ohnedies schon für das Musterungsgeschäft erfordert wird), es ist auch für den Psychiater von Fach manchmal nicht leicht, im Verlauf einer einmaligen Untersuchung einen leichten Grad von Schwachsinn genau festzustellen.

An Bestimmungen über die Behandlung geistig Abnormer hat es natürlich auch bisher nicht gefehlt, denn es heißt (§ 9 der Heeresordnung), daß „überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie ein solcher Grad von geistiger Beschränktheit, daß er die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindert“, vom Heeresdienst ausschließen. Aehnliches bestimmt § 38 der Wehrordnung. Der neue Erlaß gibt also besondere Bestimmungen, die die Behandlung der geistig Minderwertigen betreffen. Dies findet seine Begründung in der Häufigkeit dieser Krankheitsform, in ihrer großen Bedeutung für Heeresdienst und Sozietät und in der außerordentlichen Schwierigkeit, welche sie der Erkennung und Behandlung bereitet.

So kann sich der Zustand hart an der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit bewegen, das wichtige Ausdrucksmittel der Sprache kann erhalten sein, ja es kann sogar verhältnismäßig recht vollkommen und die Ausdrucksweise so beschaffen sein, daß die geistige Armut, die sich hinter dieser Hülle verbirgt, nur bei eifriger Nachforschung zu erkennen ist. Dann macht die Ausbildung viele Schwierigkeiten; während der Schwachbegabte selbst nicht weiterkommt, lähmt er den Fortschritt und den Unterricht der übrigen. Gemäß der [illegible] schrift muß nach beendeter Ausbildungszeit [illegible] stimmte Maß von Kenntnissen haben; die [illegible] bildung gestattet keine besondere Individuali[illegible] bedenken, daß seit Bestehen der zweijährigen [illegible] forderungen gestiegen sind. Die Hindernisse aber, die aus intellektueller Unfähigkeit erwachsen, lassen sich durch eine gesteigerte Energie der Ausbildung nicht überwinden. Zuweilen tritt auch die Unfähigkeit mehr auf körperlichem Gebiet in Erscheinung.

Die Schwierigkeiten in der Erkennung und Behandlung können aber besonders in ihren Folgen verhängnisvoll werden in den Fällen, in denen es sich um Defekte mehr auf ethischem Gebiet handelt. Der intellektuelle Faktor, die Schwäche des Urteils, tritt hier im ganzen Bilde oft mehr in den Hintergrund, eine gewisse Agilität des Wesens erweckt zunächst nichts weniger als den Eindruck geistiger Schwäche. Was allen gemeinsam ist, und dies verdient in praktischer Beziehung, namentlich beim Militär, die größte Beachtung, ist die große Widerstandslosigkeit und Beeinflußbarkeit durch die Umgebung. Der Schwachsinnige ist suggestibel, ist den Verführungen durch die Kameraden willenlos preisgegeben, er ist dazu meist intolerant gegen Alkohol, manche von ihnen können schon nach kleineren Mengen dieses Giftes (für den von Natur geistig Minderwertigen ist er unter allen Umständen ein Gift) schwere pathologische Reiz- oder Affektzustände darbieten, in denen sie sich nicht selten zu den schwersten Vergehungen hinreißen lassen. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß der geistige Defekt seinen Träger oft unfähig macht, den Wert und den Zweck der Strafe zu erkennen; gewiß mag unter der Leitung des fachmännischen Erziehers es gelingen, wenn namentlich von früher Jugend an die Erziehung in richtiger Weise einsetzt, auch dem geistig Schwachen auf dem Wege der unangenehmen Sensationen, die die Strafe mit sich bringt, einige der Hemmungen anzuerziehen, durch die er seine impulsiven Gelüste beherrschen lernt, nie wird er aber auf dem Wege der Strafe in seinem Wesen gefördert oder gebessert werden können, nie wird er, was er mit seinen schwachen Geisteskräften im systematischen Unterricht nicht zu erfassen vermag, auf dem Wege der Strafe oder der Strafleftion erkennen können.

Faßt man die in Rede stehende Angelegenheit von einem etwas höheren Standpunkt aus auf, so muß zunächst daran erinnert werden, daß es in allen Fragen nach der Versorgung Geistesschwacher sich um zwei Momente handelt: um die Frage der Fürsorge für dieselben und um die Frage des Schutzes der Gesellschaft vor denselben; beides sind humanitäre Fragen, die einen eminenten sozialen Zweck haben. Daß der Schwache am Geiste des Schutzes bedarf, daß ihm, der nicht im stande ist, den brutalen Kampf ums Dasein aufzunehmen, die Bedingungen der Existenz vereinfacht und erleichtert werden müssen, bedarf weiter keiner Erklärung. Auch die Möglichkeit, daß er eine soziale Gefahr wird bei seinem Mangel an ethischen Vorstellungen, ist nicht zu bestreiten. Der Geistesschwache ist aber, richtig erzogen und geleitet, sehr wohl im stande, eine bescheidene Stelle auszufüllen. Deshalb ist praktisch dabei die Aufgabe die, die Summe guter Kraft, die auch in diesen Menschen schlummert, für sie selbst und die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Der Sinn des Erlasses ist daher nicht darauf gerichtet, die Hülfsschüler von vornherein vom Heeresdienst zu befreien. Aus den Erhebungen von Kielhorn in Braunschweig, der vor dem Erlaß das Schicksal einer Reihe von Hülfsschülern verfolgt hat, geht hervor, daß eine Anzahl von ehemaligen Hülfsschülern dahin gebracht wird, daß sie den Militärdienst absolvieren; diese Erhebungen zeigen, daß die Hülfsschule, wohl besonders durch ihre stark individualisierende Methodik, eine weitgehende Förderung der Schüler erzielt; wenn auch die natürlichen Verstandeskräfte das Wesentliche dabei sind, so ist in der Tatsache, daß ein Hülfsschulzögling den Heeresdienst absolviert, vor allem auch ein Erfolg der Hülfsschule zu erblicken.

Bekanntlich sind anderseits die Erfahrungen, die mit der Einstellung von geistig Minderwertigen in den Heeresdienst gemacht worden sind, recht ungünstig gewesen und haben wiederholt die Oeffentlichkeit in unerfreulicher Weise beschäftigt; der Erlaß wird, indem er unliebsamen Erörterungen über diesen Gegenstand den Nährboden entzieht, auch nach dieser Seite eine wohltätige Wirkung entfalten und so auch dem Interesse des Heeres selbst dienen. Der Erlaß gewährleistet — und [illegible] wesentliche Kraft liegen —, daß der Truppen[illegible] ehemaliger Hülfsschüler zur Einstellung gelangt, [illegible] an im Besitz eines Materials befindet, [illegible] desselben, namentlich im Falle eintretender [illegible] bestimmte Richtung verleiht. Der [illegible] voraussichtlich daher nicht allein [illegible] und Bestrafungen sich vermindern; [illegible] Unglücksfällen im Heere sind die Schwachsinnigen vermutlich stark beteiligt, da ja Unglücksfälle nicht selten durch Dummheit und Ungeschick verschuldet werden. Auch mancher Fall von Selbstmord gehört hierher. So ist also auch nach dieser Richtung eine segensreiche Wirkung zu erhoffen.

Die Versorgung der geistig Minderwertigen stellt der Gesamtheit eine Reihe schwieriger Aufgaben. Auf dem Gebiete der Schule, des Heeresdienstes, der Rechtsprechung, der sozialen Fürsorge, sowie in der Angelegenheit der Anstaltsunterbringung ist der Frage der Versorgung der geistig Minderwertigen in den letzten Jahren im In- und Auslande steigende Beachtung geschenkt worden. Auch bei uns wurde in mancherlei Hinsicht Wertvolles geleistet, durch mildtätige Menschen nicht weniger als durch Aerzte, Erzieher und Pädagogen, Juristen, Sozialtheoretiker 2c. So steht zu hoffen, daß auch auf den drei zuletzt genannten Gebieten die Angelegenheit bei dieser vielseitigen Anteilnahme in absehbarer Zeit eine ebenso befriedigende Lösung finden werde, wie dies für die Schulfrage der geistig Minderwertigen heute schon gilt, und wie es auch gilt hinsichtlich ihrer Behandlung in Sachen des Militärdienstes, die durch den Erlaß der drei Ministerien endgültig geregelt ist in einer nicht nur für die davon Betroffenen selbst, sondern auch für die Allgemeinheit befriedigenden Weise.

Privatdozent Dr. med. H. Vogt.

Rundschau im Auslande.

Die Agenzia Stefani veröffentlicht folgende Mitteilung: Der Minister **Tittoni** hat außer dem von der Agenzia Stefani veröffentlichten offiziellen Communiqué niemandem gegenüber Erklärungen über seine Unterredung mit dem Fürsten Bülow abgegeben und niemandem ein Interview gewährt.

Auf die Lage in **Marokko** beziehen sich nachstehende Drahtmeldungen:

Tanger, 2. April. (Reuters Bureau.) Nach den letzten Nachrichten aus Marrakesch dürfen die Europäer ihre Wohnungen noch nicht verlassen und sind in großer Unruhe. Der Gouverneur tut sein möglichstes, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, obwohl die ihm zu Gebote stehenden Mittel sehr beschränkt sind.

Der Kreuzer Lalande ist mit der Leiche Mauchamps in vergangener Nacht hier eingetroffen. Die Leiche wird, nachdem hier ein kurzer Trauergottesdienst abgehalten ist, nach Marseille gebracht werden.

Tanger, 2. April. (Agence Havas.) In Marrakesch herrscht dauernde Unruhe. Auf eine gemeinsame Eingabe der Europäer an den Gouverneur hat dieser geantwortet, man dürfe nicht aus einem einzelnen Zwischenfall schließen, daß Anarchie ausbreche; es seien aber bewaffnete Wachtposten in den Straßen aufgestellt.

Aus Marrakesch wird weiter gemeldet, daß ein Eingeborener, welcher Gentil bei seinen Vermessungsarbeiten geholfen hatte, ermordet wurde. Der Pascha von Mazagan habe das Observatorium niederreißen lassen, welches Gentil auf dem Dache seines Hauses hatte errichten lassen, und welches ihm für seine Arbeiten diente.

Tanger, 2. April. Der Franzose Gentil, der sich auf der Rückreise von Marrakesch nach Mazagan befindet, wurde heute unterwegs von Angehörigen des Dukalastammes angehalten und konnte erst nach Zahlung einer gewissen Geldsumme seine Reise fortsetzen. Gentil erklärt, die Lage in Marrakesch sei sehr ernst, und es seien Unruhen zu befürchten, wenn nicht unverzüglich energische Maßnahmen getroffen würden.

Tanger, 2. April. (Agence Havas.) Destailleurs, der nach Zeitungsmeldungen zum französischen Konsul in Udschda ernannt sein sollte, wird tatsächlich das Amt eines Kommissars der französischen Regierung für die Regelung der algerischen Grenzfrage auf Grund der französisch-marokkanischen Vereinbarungen von 1901 und 1902 versehen.

Tanger, 2. April. Heute wurde hier für den ermordeten französischen Arzt Mauchamp eine imposante Trauerfeier veranstaltet, die programmmäßig verlief. Der französische Gesandte Regnault hielt eine Ansprache, die Strandbatterie feuerte Salut. In Marrakesch ist die Gründung eines Hospitals für Eingeborene beschlossen worden, das den Namen Mauchamp-Hospital führen soll.

Ein Budapester Abendblatt bringt die Meldung, daß die **rumänische Bewegung** auf ungarisches Gebiet übergegriffen habe, und daß auf Ansuchen der Grenzbehörden die Gendarmerie verstärkt und das 12. Armeekorps mobilisiert werde. Wie das Ungarische Telegraphen- und Korrespondenz-Bureau von kompetenter Seite erfährt, beruht die ganze Meldung auf Erfindung. Die Bewegung hat nicht auf ungarisches Gebiet übergegriffen, demzufolge ist die Gendarmerie nicht verstärkt und das 12. Armeekorps nicht mobilisiert worden.

Der aus Anlaß der Ermordung eines russischen Untertanen in Sabzevar (**Persien**) von Mesched mit 25 Kosaken nach dort entsandte Beamte des russischen Generalkonsulats in Mesched hat nach Teheran gemeldet, daß er die Kontors und Lagerhäuser der Kaufleute in Sabzevar unbeschädigt vorgefunden habe, und daß die Ruhe in der Stadt wiederhergestellt sei. Der russische Gesandte hat von der persischen Regierung Bestrafung der Schuldigen, Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit russischer Untertanen und Zahlung einer Entschädigungssumme verlangt.

Aus Deutsch-Südwestafrika.

Wie schon am 20. v. M. mitgeteilt wurde, hatte Simon Kopper, der Kapitän der Franzmann-Hottentotten, versprochen, gegen Zusage von Leben und Freiheit, seinen ganzen Stamm zu sammeln und die Waffen bei Gochas abzugeben. Er selbst hatte am 7. März den Marsch dorthin angetreten.

Nach einer Meldung aus Windhuk hat Simon Kopper sein Versprechen jedoch nicht gehalten, sondern ist mit seiner gesamten Werft wieder südostwärts in die Kalabari-Wüste zurückgekehrt. Dorthin ist ihm Major Pierer sofort gefolgt, um bedingungslose Waffenstreckung zu erzwingen.

Hof- und Personalnachrichten.

* Seine Majestät der Kaiser unternahm heute morgen den gewohnten Spaziergang im Tiergarten, besuchte den Staatssekretär v. Tschirschky und hörte im Königlichen Schlosse die Vorträge des Chefs des Zivilkabinetts und des Chefs des Admiralstabes der Marine. Später nahm Seine Majestät die Rapporte der Leibregimenter entgegen und empfing den Hauptmann v. Rauch zur Entgegennahme der Orden seines verstorbenen Vaters, des Generals von Rauch. — Um $12\frac{3}{4}$ Uhr empfingen Ihre Kaiserlichen Majestäten den Fürsten und die Fürstin von Thurn und Taxis. — Zur Frühstückstafel bei Ihren Majestäten waren geladen der Fürst von Monaco mit Gefolge, der Fürst und die Fürstin von Thurn und Taxis mit dem Hofkavalier v. Blankenberg und der Gräfin Stauffenberg, ferner Prinz Oskar, Hausminister v. Wedel und Gemahlin, Generalintendant v. Hülsen.

* Fürst Albert von Monaco ist heute morgen hier eingetroffen, in Begleitung des Kabinettschefs Jaloustre und des Kapitänleutnants Bourée.

* Der Justizminister Dr. Beseler ist nach Südtirol abgereist.

* Der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Holle hat sich in dienstlichen Angelegenheiten nach der Rheinprovinz begeben.

* Der Darmstädter Zeitung zufolge hat der Großherzog von Hessen dem preußischen Minister für öffentliche Arbeiten Breitenbach das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

* Zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Kultusministerium ist der bisherige Beigeordnete der Stadt Köln Brugger ernannt worden. Geh. Rat Brugger stand seit einer längeren Reihe von Jahren im Kommunaldienst; er war am Ende des vorigen Jahrzehnts zweiter Bürgermeister in Oppeln und wurde 1899 zum Beigeordneten der Stadt Köln gewählt. Dort gehörte er zum Kuratorium der Akademie für praktische Medizin als Stellvertreter des Vorsitzenden des Oberbürgermeisters Becker. Seit einigen Monaten war er als Hülfsarbeiter in das Kultusministerium einberufen.

k. Generalleutnant Deines, Oberquartiermeister im Generalstabe der Armee, Königlich bayerischer Generalmajor Erhardt, militärisches Mitglied des Reichsmilitärgerichts, die Generalmajore v. Ballet des Barres, Departementsdirektor im Kriegsministerium, v. Krosigk, Kommandeur der 4. Garde-Infanteriebrigade, Generalarzt Dr. Stechow, Korpsarzt des Gardekorps, Königl. sächsischer Oberst v. Werlhof, militärisches Mitglied des Reichsmilitärgerichts, Oberst v. Wartenberg, Abteilungschef im Kriegsministerium, Oberstleutnant v. Krane, Abteilungschef im Kriegsministerium, die Majore Frhr. v. Marschall Greiff im Kriegsministerium, Frhr. v. Ledebur im Großen Generalstabe, Graf zur Lippe im Generalstab der Garde-Kavalleriedivision, v. Pestel, Adjutant des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, von Gostkowski, Adjutant der Inspektion der Feldartillerie, von Schmerfeld im Großen Generalstabe, v. Weicke im Kriegsministerium, sind in die Garnison zurückgekehrt.

k. Generalstabsarzt der Armee Professor Dr. Schjerning, Chef des Sanitätskorps, Oberst Albert Prinz zu Holstein, Kommandeur des Garde-Kürassierregiments, Oberst v. Boehn, Direktor der Militäreisenbahn, Oberstleutnant Goltz im Kriegsministerium, die Majore v. Witzendorff im Großen Generalstabe, Kierstein und Fritsch im Kriegsministerium, haben die Garnison verlassen.

k. Oberst v. Malachowski, Flügeladjutant Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe, Oberst v. Massow, Kommandeur des Grenadierregiments Nr. 1, Oberstleutnant Fleck, Kommandeur der Kriegsschule in Anklam, Major v. Grodbeck, Abteilungskommandeur des Feldartillerieregiments Nr. 11, Major v. Below, Kommandeur der Unteroffizierschule Treptow a. R., sind mit Urlaub in Berlin eingetroffen.

k. Major Rebbach, Bataillonskommandeur im Infanterieregiment Nr. 77, Major v. Altrock, Bataillonskommandeur im Infanterieregiment Nr. 31, sind nach beendetem Urlaub von hier abgereist.

* Durch Kabinettsorder vom 30. März ist Admiral v. Arnim, seit dem 15. November 1899 Inspekteur des Bildungswesens der Marine in Kiel, dieser Stellung enthoben und zur Verfügung Sr. Majestät getreten. Am 15. Juni 1863 als Kadettaspirant in die Marine eingetreten, wurde er 1870 zum Oberleutnant z. S., 1875 zum Kapitänleutnant, 1881 zum Korvettenkapitän, 1889 zum Kapitän zur See, am 15. September 1895, nachdem bereits am 21. Juli 1891 seine Ernennung zum Flügeladjutanten des Kaisers erfolgt war, zum Konteradmiral, ferner am 18. Janur 1901 zum Vizeadmiral und am 22. Juni 1905 zum Admiral befördert. 1885 führte er das Kommando des Schiffsjungenschulschiffes Ariadne und in den folgenden beiden Jahren dasjenige des Schiffsjungenschulschiffes Nixe, worauf er bis 1889 zur Dienstleistung bei der Admiralität in Berlin kommandiert war. Von April 1890 bis September 1895 war er, gleichzeitig persönlichen Dienst beim Kaiser tuend, Kommandant der Kaiserjacht Hohenzollern und 1895 bis 1897 Chef der 2. Division des Manövergeschwaders, Inspekteur der 1. Marineinspektion und Chef des 2. Geschwaders. Nachdem er dann noch vom Oktober 1897 bis November 1899 die Inspektion des Torpedowesens geführt, wurde er am 15. November desselben Jahres zum Inspekteur des Bildungswesens der Marine ernannt, wobei er noch 1900 und 1901 Chef des 2. Geschwaders der Uebungsflotte war.

* Der durch Kabinettsorder vom 30. März d. J. zum Inspekteur des Bildungswesens der Marine ernannte Vizeadmiral Borckenhagen trat am 26. April 1868 als Kadett in die Marine ein und wurde im November 1872 Leutnant zur See. In diesem Dienstgrade machte er an Bord der Arcona eine $2\frac{1}{2}$jährige Reise um die Erde mit. 1875 wurde er Oberleutnant zur See, 1881 Kapitänleutnant, 1889 Korvettenkapitän, 1895 Kapitän zur See, 1902 Konteradmiral und 1907 Vizeadmiral. Von 1889 bis 1891 trat er in Dienst beim Reichsmarineamt, von 1892 bis 1894 war er Direktionsoffizier an der Marineakademie und -Schule. Von 1895 bis 1898 war er zur Dienstleistung beim Stabe des Oberkommandos der Marine kommandiert. Oktober 1898 erfolgte seine Ernennung zum Kommandanten S. M. S. Wörth. In dieser Stellung machte er die Expedition nach China mit. Von Juli 1901 bis September 1902 war er Chef des Stabes des 1. Geschwaders. März bis September 1903 war er Befehlshaber der Aufklärungsschiffe. Am 22. September 1903 erfolgte seine Ernennung zum Direktor der Marineakademie, in welcher Stellung er bis jetzt tätig gewesen ist.

* Konteradmiral Breusing, der für den Posten des Oberwerftdirektors der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven bestimmt ist, gehört der Flotte seit dem Frühjahr 1869 an und rückte in den höheren Dienstgraden auf zum Kapitänleutnant 1882, zum Korvettenkapitän 1890, zum Kapitän zur See 1896 und zum Konteradmiral am 27. Januar 1903. Nachdem er schon als junger Stabsoffizier zu Anfang der neunziger Jahre dem früheren Oberkommando der Marine angehört, befehligte er 1897 und 1898 das Linienschiff Sachsen, worauf er erneut als Abteilungschef zum Oberkommando zurücktrat. Als solcher ging er auch 1900 in den neu formierten Admiralstab der Marine über. Dann war er 1901/02 Chef des Stabes bei der Uebungsflotte, 1902/03 zweiter Admiral beim 1. Geschwader und sodann in derselben Dienststellung beim 2. Geschwader, welches Kommando er erst nach Schluß der großen Flottenmanöver 1905 an Konteradmiral v. Holtzendorff abgab, um die Führung des ostasiatischen Kreuzergeschwaders von dem Vizeadmiral v. Prittwitz und Gaffron zu übernehmen. Von dieser Stellung trat er im Januar d. J. zurück.